

SATZUNG

des Reiterverein Hannover e.V. in Hannover

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 14.03.2014

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Hannover e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Hannover. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Sein Zweck ist die Ausübung und Förderung des Pferdesports. Zu seinen Aufgaben gehört demgemäß:

1. Förderung der Jugendarbeit im Pferdesport
2. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
3. Unterricht der Mitglieder im Reiten, Fahren, Voltigieren
4. Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Pferdesports
5. Veranstaltungen von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch und unkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus.

- a) aktiven Mitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern unter 16 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit benannt. Sie genießen die Rechte aktiver Mitglieder, haben aber nicht deren Pflichten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt
Die Kündigung hat schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigung zum Jahresende zu erfolgen.

- Tod des Mitglieds

- Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn

- a) die Mitglieder durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere

gegen Satzungsbestimmungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung trotz Verwarnung verstoßen.

b) Mitglieder trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen beantragen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlungen und ihre Aufgaben

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Hierzu hat der Vorstand diese bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen.

Außerdem hat der Vorstand das Recht außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Er hat ferner, auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Stichtag hierzu ist der 31.12. des Vorjahres.

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder seitens des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen zu den Versammlungen sind 14 Tage vorher abzusenden.

2. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht in der Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Besonderen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

a) Festsetzung und Staffelung der Vereinsbeiträge, Festsetzung und Staffelung von – auch im laufenden Kalenderjahr zu entrichtenden – zweckgebundenen oder zweckungebundenen Umlagen, Festsetzung und Staffelung von Arbeitsdiensten sowie Festsetzungen und Staffelung von Aufnahmegebühren. Umlagen sind je Mitglied und Kalenderjahr beschränkt auf die Höhe eines Mitgliedsbeitrags.

b) Wahlen zum Vorstand

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Ehrenrates

e) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Bilanz

f) Satzungsänderungen

g) Beschluss über die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluss hat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung.

Aktive und Ehrenmitglieder bilden nach Erreichung des 16. Lebensjahres die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme, bei Übernahme eines Amtes sind sie stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Form eines Protokolls schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden als Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Als Ehrenrat wählt die Mitgliederversammlung geeignete Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern über Angelegenheiten des Vereinslebens zu vermitteln.

§ 8. Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- b) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit nicht Entscheidungen der Mitgliederversammlung erforderlich sind.
- c) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ein oder mehrere Mitglieder in bestimmte Ämter und Ausschüsse berufen oder von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, nach BGB §26. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzenden
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

§ 9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 10

Der Vorsitzende wird hiermit ermächtigt, redaktionelle bzw. formelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls diese vom Vereinsregister im Anmeldeverfahren oder vom zuständigen Finanzamt im Zuge des Verfahrens, in welchem der Verein für gemeinnützig erklärt werden soll, verlangt werden.